

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

Abwassersatzung der Stadt Kamen in der Fassung vom 20.12.2016	Neue Fassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen	Erläuterungen/ Bemerkungen
<p style="text-align: center;">¹Abwassersatzung der Stadt Kamen vom 20.12.2016</p> <p>Aufgrund der nachstehenden Vorschriften der/des:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) • §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz des Bundes - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), • §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114); zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) 	<p style="text-align: center;">Abwassersatzung der Stadt Kamen vom</p> <p>Aufgrund der nachstehenden Vorschriften der/des:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, • der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901) in der jeweils geltenden Fassung, • des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, 	<p><i>In der Neufassung der Abwassersatzung wird neben der männlichen auch die weibliche Form aufgeführt, sodass die Fussnote entfallen kann.</i></p> <p><i>Anpassung der Rechtsvorschriften auf den aktuellen Stand</i></p>

¹ Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Grundstückseigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<ul style="list-style-type: none"> • §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW), vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), • der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), • § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), • §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), <p>hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Abwassersatzung für das Stadtgebiet Kamen beschlossen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie • des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607) in der jeweils gültigen Fassung; <p>hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Abwassersatzung für das Stadtgebiet Kamen beschlossen:</p>	
<p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Allgemeines</p>	<p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Allgemeines</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Anschlussrecht	§ 3 Anschlussrecht	
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes	§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes	
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	
§ 6 Benutzungsrecht	§ 6 Benutzungsrecht	
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes	§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes	
§ 8 Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen	§ 8 Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen	
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers / Brauchwassernutzung	§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers / Brauchwassernutzung	
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	
§ 14 Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage / Zustimmungsverfahren	§ 14 Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage / Zustimmungsverfahren	
§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	
§ 16 Indirekteinleiterkataster	§ 16 Indirekteinleiterkataster	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>§ 19 Haftung</p> <p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 22 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p>	<p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>§ 19 Haftung</p> <p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 22 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Kamen anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Lippeverband. Zur Abwasserbeseitigung gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-,</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Kamen umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Kamen anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Lippeverband. Zur Abwasserbeseitigung gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-,</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW, 5. das Einsammeln und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen zu den Lippeverbandsanlagen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Kamen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). 	<p>Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW, 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW, 5. das Einsammeln und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen zu den Lippeverbandsanlagen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Kamen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). 	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Stadt Kamen stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Kamen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>1. <u>Abwasser:</u> Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. <u>Schmutzwasser:</u> Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. <u>Niederschlagswasser:</u> Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. <u>Mischsystem:</u> Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. <u>Trennsystem:</u></p>	<p>1. <u>Abwasser:</u> Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. <u>Schmutzwasser:</u> Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. <u>Niederschlagswasser:</u> Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. <u>Mischsystem:</u> Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. <u>Trennsystem:</u></p>	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>6. <u>Öffentliche Abwasseranlage:</u></p> <p>a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören <u>nicht</u> die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.</p> <p>c. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören <u>nicht</u> Abwasseranlagen im Sinne des § 59 WHG.</p> <p>d. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>e. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung des</p>	<p>Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>6. <u>Öffentliche Abwasseranlage:</u></p> <p>a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Kamen selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören <u>nicht</u> die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.</p> <p>c. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht Abwasseranlagen im Sinne des § 59 WHG.</p> <p>d. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>e. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung des</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Kamen geregelt werden.</p> <p>f. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die vom Lippeverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen.</p> <p>7. <u>Anschlussleitungen</u> Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) <u>Grundstücksanschlussleitungen</u> sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks <u>inklusive Anschlussstutzen</u>.</p> <p>b) <u>Hausanschlussleitungen</u> sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. <u>Haustechnische Abwasseranlagen:</u></p>	<p>Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Kamen geregelt werden.</p> <p>f. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die vom Lippeverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen.</p> <p>7. <u>Anschlussleitungen</u> Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) <u>Grundstücksanschlussleitungen</u> sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks <u>inklusive Anschlussstutzen</u>.</p> <p>b) <u>Hausanschlussleitungen</u> sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. <u>Haustechnische Abwasseranlagen:</u> Haustechnische Abwasseranlagen sind die</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p>	
<p>9. <u>Druckentwässerungsnetz:</u> Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p>	<p>9. <u>Druckentwässerungsnetz:</u> Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>10. <u>Abscheider:</u> Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>10. <u>Abscheider:</u> Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	
<p>11. <u>Anschlussnehmer:</u> Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche</p>	<p>11. <u>Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:</u> Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. <u>Indirekteinleiter:</u> Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (§ 58 WHG).</p> <p>13. <u>Grundstück:</u> Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. <u>Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:</u> Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p> <p>13. <u>Grundstück:</u> Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Kamen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anschlussrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kamen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anschlussrecht</p> <p>(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kamen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.</p> <p>(3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.</p>	<p>berechtigt, von der Stadt Kamen den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt Kamen auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.</p> <p>(3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt Kamen ausdrücklich oder konkludent zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt Kamen ein.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige</p>	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Kamen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p>	<p>(2) Die Stadt Kamen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Kamen auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p>	<p>(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Kamen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von der Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten erstellt werden. Die Stadt kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.</p>	<p>(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Kamen. Die Stadt Kamen kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von der Stadt Kamen oder durch einen von der Stadt Kamen beauftragten Dritten erstellt werden. Die Stadt Kamen kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt Kamen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</p>	<p>Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich Art und Menge des eingeleiteten Abwassers auf die bei erstmaliger Anschlussnahme bzw. bei Änderung des Anschlusses angegebene oder genehmigte Benutzung beschränkt. Für Niederschlagswasser besteht das Benutzungsrecht im Umfang des Anschlussrechtes (§ 5 Abs. 1, 2, 3).</p> <p>(2) Reicht die Abwasseranlage für die Aufnahme oder für die Reinigung des abgeleiteten Abwassers nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen, es sei denn, der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich Art und Menge des eingeleiteten Abwassers auf die bei erstmaliger Anschlussnahme bzw. bei Änderung des Anschlusses angegebene oder genehmigte Benutzung beschränkt. Für Niederschlagswasser besteht das Benutzungsrecht im Umfang des Anschlussrechtes (§ 5 Abs. 1, 2, 3).</p> <p>(2) Reicht die Abwasseranlage für die Aufnahme oder für die Reinigung des abgeleiteten Abwassers nicht aus, so behält sich die Stadt Kamen vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen, es sei denn,</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Grundstückseigentümer erklärt sich bereit, den Aufwand für die Anpassung der Abwasseranlage und gegebenenfalls erhöhte Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Die Stadt kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.</p>	<p>der Grundstückseigentümer erklärt sich bereit, den Aufwand für die Anpassung der Abwasseranlage und gegebenenfalls erhöhte Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Die Stadt Kamen kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer <u>nicht</u> eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder • das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder • die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder • den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder • die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder • die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten 	<p>(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder • das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder • die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder • den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder • die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder • die Funktion der Abwasseranlage so 	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung (hier Absatz 1)</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>werden können.</p> <p>(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere <u>nicht</u> eingeleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; • Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; • Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; • flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; • nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen 	<p>erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere <u>nicht</u> eingeleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; • Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; • Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; • flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; • nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen 	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Brennwertanlagen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • radioaktives Abwasser; • Inhalte von Chemietoiletten; • nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; • flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; • Silagewasser; • Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG); • Blut aus Schlachtungen; • gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; • feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; • Emulsionen von Mineralölprodukten; • Medikamente und pharmazeutische Produkte; • Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe Anhang III zu dieser Satzung) enthalten. 	<p>Brennwertanlagen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • radioaktives Abwasser; • Inhalte von Chemietoiletten, • nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; • flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; • Silagewasser; • Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG); • Kühlwasser, • Blut aus Schlachtungen; • gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; • feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; • Emulsionen von Mineralölprodukten; • Medikamente und pharmazeutische Produkte; • Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, • flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), • Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an 	<p><i>Neu als separate Position aufgeführt</i></p> <p><i>Neu aufgenommen gemäß der Mustersatzung</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn Grenzwerte gemäß Anhang II an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</p> <p>(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(9) Die Stadt kann auf Antrag befristete,</p>	<p>Pumpwerken führen können,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe Anhang III zu dieser Satzung) enthalten. <p>(5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn Grenzwerte gemäß Anhang II an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(6) Die Stadt Kamen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Kamen erfolgen.</p> <p>(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Kamen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(9) Die Stadt Kamen kann auf Antrag befristete,</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Kamen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Kamen verlangten Nachweise beizufügen.</p> <p>(10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung (hier Absatz 7)</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Neu aufgenommen gemäß der Mustersatzung (hier Absatz 8)</i></p>
<p>(10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt; • das Einleiten von Abwasser zu 	<p>(11) Die Stadt Kamen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt; • das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach 	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 5 nicht einhält.</p> <p>(11) Über Grenzwertüberschreitungen hat der Einleiter die Stadt und den Lippeverband schriftlich in Kenntnis zu setzen; kann durch die Überschreitung der Grenzwerte eine Gefahr gem. Absatz 3 ausgelöst werden, sind die Stadt (außerhalb der Dienstzeit über die Leitstelle des Kreises Unna) – und der Lippeverband unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.</p> <p>(12) Einleitungen von Abwässern an besonderen Einleitungsstellen auf dem Gelände der Kläranlagen des Lippeverbandes sind nur zulässig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser aus haushaltsüblichem Gebrauch 2. Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 3. Abwasser aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen, die nicht den Verboten nach den Absätzen 3 unterliegen bzw. die Begrenzungen nach den Absätzen 3 nicht überschreiten 4. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die Abwasseranlage 5. Chemietoiletten; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der Anmeldung zu erbringen. 	<p>Absatz 5 nicht einhält.</p> <p>(12) Über Grenzwertüberschreitungen hat die Einleiterin oder der Einleiter die Stadt Kamen und den Lippeverband schriftlich in Kenntnis zu setzen; kann durch die Überschreitung der Grenzwerte eine Gefahr gem. Absatz 3 ausgelöst werden, sind die Stadt Kamen (außerhalb der Dienstzeit über die Leitstelle des Kreises Unna) – und der Lippeverband unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.</p> <p>(13) Einleitungen von Abwässern an besonderen Einleitungsstellen auf dem Gelände der Kläranlagen des Lippeverbandes sind nur zulässig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser aus haushaltsüblichem Gebrauch 2. Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 3. Abwasser aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen, die nicht den Verboten nach den Absätzen 3 unterliegen bzw. die Begrenzungen nach den Absätzen 3 nicht überschreiten 4. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die Abwasseranlage 5. Chemietoiletten; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der Anmeldung zu erbringen. 	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung / redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(13) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vom Einleiter vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. Bei einem eingetretenen Störfall muss das problematische Abwasser zurückgehalten werden; vor einer Einleitung muss der Stadt nachgewiesen werden, dass die Abwässer unbedenklich in die Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Einleiter entsorgt werden.</p>	<p>(14) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt Kamen von der Einleiterin oder vom Einleiter vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. Bei einem eingetretenen Störfall muss das problematische Abwasser zurückgehalten werden; vor einer Einleitung muss der Stadt Kamen nachgewiesen werden, dass die Abwässer unbedenklich in die Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß von der Einleiterin oder vom Einleiter entsorgt werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung / Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Kamen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p>	<p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Kamen eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Kamen eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p>	<p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>(4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende</p>	<p>(4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Kamen kann darüber hinausgehende</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagsabwasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagsabwasser) in die öffentliche</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihr oder ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen,</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung in Anlehnung an die Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p>	<p>begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte. Die Stadt verzichtet auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW, wenn die</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat sie oder er dies der Stadt Kamen anzuzeigen, wenn sie oder er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt Kamen in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt die oder der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung analog zur Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 49 Abs. 4 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.</p>	<p>Die Stadt Kamen verzichtet auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 49 Abs. 4 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt die Stadt Kamen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p>	<p>Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Kamen.</p> <p>(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Kamen bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen</p> <p>(3) Die Stadt Kamen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche</p>	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Grundstücksanschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch DN 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p>	<p>Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Grundstücksanschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch DN 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Die Stadt Kamen kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	<p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p>	
<p>(3) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten</p>	<p>(3) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 4</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.</p>	<p>Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.</p>	<p><i>Anpassungen der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.</p>	<p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Kamen.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 5</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p>(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 3</i> Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</p> <p>Neu aufgenommen gemäß der Mustersatzung</p>
<p>(6) Die Lage des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation bestimmt die Stadt.</p>	<p>(6) Die Lage des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation bestimmt die Stadt Kamen.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten</p>	<p>(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 6</i></p> <p>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Kamen zu erstellen.</p>	<p>Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Kamen zu erstellen.</p>	
<p>(8) Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass der Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 3 und 4 durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.</p>	<p>(8) Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Kamen. Die Stadt Kamen macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer geltend. Im Einzelfall kann die Stadt Kamen auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gestatten, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 1 und 2 durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung analog zur Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(9) Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist.</p>	<p>(9) Die Stadt Kamen behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p> <p><i>Anpassung analog zur Mustersatzung</i></p>
<p>(10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen</p>	<p>(10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 7</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p>Abwasseranlage, so kann die Stadt Kamen von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
	<p>(11) Werden für die Grundstücksanschlussleitung andere Flurstücke in Anspruch genommen, so sind die lückenlosen Leitungs- und Benutzungsrechte vorab durch eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abzusichern. Dies gilt auch, wenn das andere Grundstück bzw. die anderen Grundstücke und das Baugrundstück gegenwärtig im Eigentum derselben Person/en steht bzw. stehen. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p>	<p><i>Neu aufgenommen, um zukünftig Rechtssicherheit für alle beteiligten Grundstückseigentümer zu gewährleisten.</i></p>
<p>(11) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-</p>	<p>(12) Auf Antrag kann die Stadt Kamen zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 8</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p> <p>(12) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p>die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.</p> <p>(13) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 9</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>§ 14 Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage / Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung (Entwässerungsantrag) durch die Stadt bzw. Stadtentwässerung Kamen als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier</p>	<p>§ 14 Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage / Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung (Entwässerungsantrag) durch die Stadt Kamen bzw. Stadtentwässerung Kamen als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Der Antrag ist rechtzeitig,</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu stellen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Kamen, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p>	<p>spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu stellen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Kamen, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Kamen an der offenen Baugrube erfolgt ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(2) Der Entwässerungsantrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen gemäß Anhang I enthalten. Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadtentwässerung Kamen erhältlich ist.</p>	<p>(2) Der Entwässerungsantrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen gemäß Anhang I enthalten. Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadtentwässerung Kamen erhältlich ist.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p>
<p>(3) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) müssen während der Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle vorliegen.</p>	<p>(3) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) müssen während der Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle vorliegen.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p>
<p>(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.</p>	<p>(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Kamen mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Kamen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung Abs. 2</i> <i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung / Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß der §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Mischwasser) einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß der §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Kamen.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Mischwasser) einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller</p>	<p><i>Anpassung der Gesetzesgrundlage gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung der Gesetzesgrundlage gemäß der Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p>	<p>sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest (§ 15 Abs. 6 und 7), so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden</p>	<p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest (§ 15 Abs. 6 und 7 dieser Satzung), so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung bzw. Gesetzesgrundlagen gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Anpassung der Gesetzesgrundlage gemäß Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(6) Nach ihrer Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Mischwasser führen, unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.</p> <p>(7) Bei bestehenden Entwässerungsanlagen führt die Stadt zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Zustands- und Funktionsprüfung bei den öffentlichen Abwasserkanälen eine Zustands- und Funktionsprüfung der privaten Grundstücksanschlussleitungen durch. Die Prüfung der privaten</p>	<p>Erbbauberechtigten durch die Stadt Kamen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.</p> <p>(6) Nach ihrer Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Mischwasser) führen, unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.</p> <p>(7) Bei geplanten Baumaßnahmen an den öffentlichen Abwasserkanälen führt die Gemeinde mit der Zustands- und Funktionsprüfung bei den öffentlichen Abwasserkanälen zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang eine Zustands- und Funktionsprüfung der privaten Grundstücksanschlussleitungen durch. Die Prüfung der bestehenden privaten</p>	<p><i>Anpassung der Gesetzesgrundlage gemäß Mustersatzung</i></p> <p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i> <i>Anpassungen analog zur Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung analog zur Mustersatzung</i></p> <p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i> <i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Grundstücksanschlussleitungen gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühren. Innerhalb der Zustands- und Funktionsprüfung der Grundstücksanschlussleitung sind die Hausanschlussleitungen und haustechnische Abwasseranlagen mit zu prüfen. Die Kosten für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Anlage sind vom Eigentümer zu zahlen.</p>	<p>Grundstücksanschlussleitungen gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühren. Parallel hierzu hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Hausanschlussleitungen und haustechnische Abwasseranlagen ebenfalls zu prüfen. Die Kosten für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Anlage sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu zahlen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</i></p> <p><i>Anpassung analog zur Mustersatzung</i></p>
<p>(8) Falls durch die Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen erkennbar wird, dass möglicherweise eine konkrete Gefährdung für die Allgemeinheit (z.B. Hygienerisiko durch Rattenbefall, eindringendes Grundwasser, Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen) besteht, sind gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten die Risiken zu besprechen und zu beraten. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur vollständigen Abwasserbeseitigung auf seinem Grundstück verpflichtet und haftet für alle Risiken, die entstehen, wenn seine Abwasseranlagen nicht oder nur ungenügend funktionieren. Ansonsten gilt für die Sanierungsnotwendigkeit und den Zeitpunkt die SÜwVO Abw NRW § 10.</p>	<p>(8) Falls durch die Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen erkennbar wird, dass möglicherweise eine konkrete Gefährdung für die Allgemeinheit (z.B. Hygienerisiko durch Rattenbefall, eindringendes Grundwasser, Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen) besteht, sind gemeinsam mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigten oder dem Erbbauberechtigten die Risiken zu besprechen und zu beraten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte ist zur vollständigen Abwasserbeseitigung auf ihrem oder seinem Grundstück verpflichtet und haftet für alle Risiken, die entstehen, wenn ihre oder seine Abwasseranlagen nicht oder nur ungenügend funktionieren. Ansonsten gilt für die Sanierungsnotwendigkeit und den Zeitpunkt die SÜwVO Abw NRW § 10.</p>	<p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p> <p><i>Anpassungen analog zur Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(9) Für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.</p> <p>(10) Die Anschlussleitungen sind auf Verlangen der Stadt auf Zustand und Funktion zu prüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der Abwasseranlage, an die angeschlossen ist, oder an der Straße, in der der Grundstücksanschluss liegt, durchführt. Grundstücksanschlussleitungen, die nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer von der Stadt saniert oder erneuert. Die Stadt macht die dabei entstandenen Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend(§ 13 Abs. (7)). Die Sanierungsnotwendigkeit und den Zeitpunkt regelt die SÜwVO Abw NRW 2013 § 10.</p> <p>(11) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung</p>	<p>(9) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.</p> <p>(10) Wenn die Stadt Kamen Baumaßnahmen an der Abwasseranlage, an welcher das Grundstück angeschlossen ist, oder an der Straße, in welcher die Grundstücksanschlussleitung liegt, durchführt, sind die Anschlussleitungen auf Verlangen der Stadt Kamen auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Grundstücksanschlussleitungen, die nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und im Benehmen mit der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer von der Stadt Kamen saniert oder erneuert. Die Stadt Kamen macht die dabei entstandenen Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer geltend (§ 13 Abs. 8). Die Sanierungsnotwendigkeit und den Zeitpunkt regelt die SÜwVO Abw NRW § 10.</p> <p>(11) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i> <i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</i></p> <p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i></p> <p><i>Anpassung analog zur Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p> <p>Als Anlagen zur Bescheinigung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Bei Optischer Prüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben • Fotodokumentation der Örtlichkeit • Befahrungsvideos in digitaler Form • Haltungs- und Schachtberichte • Bilder festgestellter Schäden 2. <u>Bei Prüfung mit Luft oder Wasser:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben • Fotodokumentation der Örtlichkeit • Prüfprotokolle <p>(12) Die Stadt ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Unterrichtung und</p>	<p>dokumentieren. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Kamen durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Kamen erfolgen kann.</p> <p>Als Anlagen zur Bescheinigung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Bei Optischer Prüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben • Fotodokumentation der Örtlichkeit • Befahrungsvideos in digitaler Form • Haltungs- und Schachtberichte • Bilder festgestellter Schäden 2. <u>Bei Prüfung mit Luft oder Wasser:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben • Fotodokumentation der Örtlichkeit • Prüfprotokolle <p>(12) Die Stadt Kamen ist verpflichtet, die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer über ihre oder seine Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Unterrichtung und</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten Redaktionelle Anpassung / Anpassung analog zur Mustersatzung</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Beratung gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühr.</p> <p>(13) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. Die Stadt überprüft die Sanierungsnotwendigkeit und den Sanierungszeitpunkt mit dem Ziel, die Kosten für eine Sanierung, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen ist, so gering wie möglich zu halten. Für die Zustandsbewertung der privaten Leitungen gelten keine höheren Anforderungen als bei den öffentlichen Leitungen.</p>	<p>Beratung gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühr.</p> <p>(13) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Kamen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. Die Stadt Kamen überprüft die Sanierungsnotwendigkeit und den Sanierungszeitpunkt mit dem Ziel, die Kosten für eine Sanierung, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen ist, so gering wie möglich zu halten. Für die Zustandsbewertung der privaten Leitungen gelten keine höheren Anforderungen als bei den öffentlichen Leitungen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>§ 16 Indirekteinleiterkataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu</p>	<p>§ 16 Indirekteinleiterkataster</p> <p>(1) Die Stadt Kamen führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Kamen mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p>benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Kamen Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung / Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt Kamen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.</p> <p>Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Kamen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p>	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p>	<p>(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Kamen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten 	<p>(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Kamen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich 	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>erheblich ändern oder</p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. § 19 Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.</p>	<p>ändern oder</p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Bedienstete der Stadt Kamen und Beauftragte der Stadt Kamen mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Kamen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>§ 19 Haftung</p>	<p>§ 19 Haftung</p>	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Anschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	<p>(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Kamen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Kamen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt Kamen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser oder andere Flüssigkeiten oder Stoffe zuführt. <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser oder andere Flüssigkeiten oder Stoffe zuführt. <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><i>Anpassung der Formulierung gemäß der Mustersatzung</i></p>
<p>§ 21</p>	<p>§ 21</p>	

Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 7 Absatz 3 und 4 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist, 2. § 7 Absatz 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt, 3. § 7 Absatz 7 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 7 Absatz 3 und 4 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist, 2. § 7 Absatz 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt, 3. § 7 Absatz 7 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Kamen auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen 	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Abwasseranlage zuführt,</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,</p> <p>8. §§ 12, Absatz 4, 13 Absatz 3 und 5 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,</p> <p>9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,</p> <p>10. § 14 Absatz 3 die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) während der Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle nicht vorliegen hat,</p> <p>11. § 14 Absatz 4 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes</p>	<p>Abwasseranlage zuführt,</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Kamen angezeigt zu haben,</p> <p>8. §§ 12, Absatz 4, 13 Absatz 3 und 5 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,</p> <p>9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Kamen herstellt oder ändert,</p> <p>10. § 14 Absatz 3 die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) während der Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle nicht vorliegen hat,</p> <p>11. § 14 Absatz 4 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,</p> <p>12. § 15 Absatz 2 Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW zu verfügen,</p> <p>13. § 15 Absatz 7 Abwasserleitungen nicht nach § 8 Abs. 4, Satz 2 SÜwVO Abw NRW bis zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,</p> <p>14. § 15 Absatz 9 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt,</p> <p>15. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,</p> <p>16. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der</p>	<p>nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Kamen mitteilt,</p> <p>12. § 15 Absatz 2 Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW zu verfügen,</p> <p>13. § 15 Absatz 7 Abwasserleitungen nicht nach § 8 Abs. 5, Satz 2 SÜwVO Abw NRW bis zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,</p> <p>14. § 15 Absatz 9 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Kamen entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt,</p> <p>15. § 16 Absatz 2 der Stadt Kamen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Kamen hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,</p> <p>16. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Kamen daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p>	<p>gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p><i>Neuer Passus laut Mustersatzung</i></p> <p><i>Anmerkung 1.2.5 des Städte- und Gemeindebundes NRW zu den Bußgeld-Vorschriften (§ 123 LWG NRW:)</i> <i>„Die Bußgeldvorschriften wurden insbesondere bezogen auf die Novelle des LWG NRW 2016 präzisiert. So wird bezogen auf Auflagen bei der Genehmigung von Anlagen an Gewässern (§ 22 LWG NRW) in § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW wieder ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand eingeführt. Außerdem wird in § 123 Abs. 4 LWG NRW (Zu widerhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden) der weggefallene § 161 a LWG NRW a. F. wieder eingeführt, wonach dass Zu widerhandlungen gegen Abwasserbeseitigungssatzungen</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

		<i>(Entwässerungssatzungen) der Städte und Gemeinden mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können. Ohne eine solche Regelung könnten Bußgelder nur bis zu 1.000 € festgesetzt werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).“</i>
<p style="text-align: center;">§ 22 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Nutzern und Anschlussberechtigten Beiträge, Gebühren, Entgelte und Kosten nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Nutzern und Anschlussberechtigten Beiträge, Gebühren, Entgelte und Kosten nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben</p>	<i>Ist in der Mustersatzung nicht enthalten</i>
<p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2016 außer Kraft.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>Anhang I</u> zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – der Stadt Kamen vom 20.12.2016</p> <p>Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Reinigung, Versickerung oder Verrieselung aller auf</p>	<p style="text-align: center;"><u>Anhang I</u> zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – der Stadt Kamen vom xx.xx.2022</p> <p>Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Reinigung, Versickerung oder Verrieselung aller auf</p>	

<p>einem Grundstück anfallender Abwässer bedarf der Genehmigung und ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Abwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Normen und den Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) entsprechen.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der <u>Stadtentwässerung Kamen, Rathausplatz 5, 59174 Kamen</u> einzureichen.</p> <p><u>1. Der qualifizierte Lageplan</u></p> <p>(1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1 : 500 muss enthalten:</p> <p>a) die Lage des Grundstücks mit Nordpfeil;</p> <p>b) die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Ortsteil, Straße, Hausnummer, Grundbuch, laufender Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Liegenschaftskatasters unter Angabe der Eigentümer;</p> <p>c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine äußeren Abmessungen und seinen</p>	<p>einem Grundstück anfallender Abwässer bedarf der Genehmigung und ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Abwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Normen und den Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) entsprechen.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung bei der <u>Stadtentwässerung Kamen, Rathausplatz 5, 59174 Kamen</u> einzureichen.</p> <p><u>1. Der qualifizierte Lageplan</u></p> <p>(1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1 : 500 muss enthalten:</p> <p>a) die Lage des Grundstücks mit Nordpfeil;</p> <p>b) die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Ortsteil, Straße, Hausnummer, Grundbuch, laufender Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Liegenschaftskatasters unter Angabe der Eigentümer;</p> <p>c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine äußeren Abmessungen und seinen</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung zur Verwaltungsvereinfachung</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>Flächeninhalt;</p> <p>d) die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;</p> <p>e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück;</p> <p>f) die Zweckbestimmung der nicht überbauten befestigten Flächen;</p> <p>g) bei befestigten Flächen, die über mehrere Entwässerungsanlagen entwässert werden, sind die Wasserscheiden darzustellen;</p> <p>h) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;</p> <p>i) die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.</p> <p>(2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.</p> <p>(3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:</p> <p>a) die Grundstücksgrenzen - gelb -</p> <p>b) vorhandene bauliche Anlagen - grau -</p> <p>c) geplante bauliche Anlagen - rot -</p>	<p>Flächeninhalt;</p> <p>d) die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;</p> <p>e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück;</p> <p>f) die Zweckbestimmung der nicht überbauten befestigten Flächen;</p> <p>g) bei befestigten Flächen, die über mehrere Entwässerungsanlagen entwässert werden, sind die Wasserscheiden darzustellen;</p> <p>h) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;</p> <p>i) die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.</p> <p>(2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.</p> <p>(3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:</p> <p>a) die Grundstücksgrenzen - gelb -</p> <p>b) vorhandene bauliche Anlagen - grau -</p> <p>c) geplante bauliche Anlagen - rot -</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>d) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -</p> <p>e) Flächen, die von Baulasten / Grunddienstbarkeiten betroffen sind - gelb schraffiert -</p> <p>f) Gewässer - blau –</p> <p>2. Entwässerungszeichnungen</p> <p>(1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.</p> <p>(2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:</p> <p>a) die Grundrisse der Untergeschosse sowie Räume, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden.</p> <p>b) die Schnitte, aus denen die Höhenlage ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsgegenstände ersichtlich sind.</p>	<p>d) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -</p> <p>e) Flächen, die von Baulasten / Grunddienstbarkeiten betroffen sind - gelb schraffiert -</p> <p>f) Gewässer - blau –</p> <p>2. Entwässerungszeichnungen</p> <p>(1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.</p> <p>(2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:</p> <p>a) die Grundrisse der Untergeschosse sowie Räume, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden.</p> <p>b) die Schnitte, aus denen die Höhenlage ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung inklusive Revisionschacht und aller Entwässerungsgegenstände</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>(3) Außerdem ist anzugeben:</p> <p>a) der Maßstab;</p> <p>b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;</p> <p>c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;</p> <p>d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.</p>	<p>ersichtlich sind.</p> <p>(3) Außerdem ist anzugeben:</p> <p>a) der Maßstab;</p> <p>b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;</p> <p>c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;</p> <p>d) Bezeichnung aller Durchmesser, Gefälle, Längenangaben für die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen</p> <p>e) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.</p>	<p><i>Ergänzung zur Verbesserung des Verfahrensablaufes</i></p>
<p>(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:</p> <p>a) Schmutzwasserleitungen - rot -</p> <p>b) Niederschlagswasserleitungen - blau -</p> <p>c) Mischwasserleitungen - braun -</p> <p>d) Drainagewasserleitungen - lila -</p>	<p>(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:</p> <p>a) Schmutzwasserleitungen - braun -</p> <p>b) Niederschlagswasserleitungen - blau -</p> <p>c) Mischwasserleitungen - magenta -</p> <p>d) Drainagewasserleitungen - lila -</p> <p>e) Entwässerungsobjekte - gelb -</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

<p>e) Entwässerungsobjekte - gelb -</p> <p>f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -</p> <p>g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -</p> <p>h) Die grüne Farbe soll nicht verwendet werden.</p> <p>(5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.</p> <p><u>3. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage</u></p> <p>(1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.</p> <p>(2) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN- und DIN EN-Vorschriften, bzw. den Regelungen der ATV-Arbeitsblätter vorzunehmen. Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzlich Angaben</p>	<p>f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -</p> <p>g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -</p> <p>h) Die grüne Farbe soll nicht verwendet werden.</p> <p>(5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.</p> <p><u>3. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage</u></p> <p>(1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.</p> <p>(2) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN- und DIN EN-Vorschriften, bzw. den Regelungen der ATV- bzw. DWA-Arbeitsblätter vorzunehmen. Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzlich Angaben enthalten über:</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung zur Hervorhebung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>enthalten über:</p> <p>a) Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;</p> <p>b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;</p> <p>c) Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;</p> <p>d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.</p> <p>(3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung beizufügen.</p> <p>(4) Für die Erstellung von Anlagen zur Versickerung ist eine Berechnung nach dem Arbeitsblatt A138 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vorzulegen. Als Grundlage für diese Berechnung ist ein speziell für die geplante Versickerungsanlage angefertigtes Bodengutachten nachzuweisen</p> <p>(5) Soll Niederschlagswasser in der öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden, so ist der technische Nachweis zu führen, dass eine Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 51a Landeswassergesetz NRW nicht</p>	<p>a) Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;</p> <p>b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;</p> <p>c) Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;</p> <p>d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.</p> <p>(3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung beizufügen.</p> <p>(4) Für die Erstellung von Anlagen zur Versickerung ist eine Berechnung nach dem Arbeitsblatt A138 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vorzulegen. Als Grundlage für diese Berechnung ist ein speziell für die geplante Versickerungsanlage angefertigtes Bodengutachten nachzuweisen</p> <p>(5) Soll Niederschlagswasser in der öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden, so ist der technische Nachweis zu führen, dass eine Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 44 Landeswassergesetz NRW nicht möglich ist. Insbesondere werden die unter Punkt 3 Absatz 4 des Anhangs I</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>möglich ist. Insbesondere werden die unter 3.(4) genannten Berechnungen verlangt.</p> <p>(6) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen (z.B. hydraulische Nachweise) sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.</p> <p>(7) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.</p> <p>(8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.</p> <p>(9) Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere der Bestimmungen des WHG und LWG NRW.</p> <p>(10) Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung</p>	<p>genannten Berechnungen verlangt.</p> <p>(6) Die Stadt Kamen ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen (z. B. hydraulische Nachweise), Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.</p> <p>(7) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.</p> <p>(8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.</p> <p>(9) Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere der Bestimmungen des WHG und LWG NRW.</p> <p>(10) Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die öffentliche</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, wenn nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen eine Abnahme durch die Stadtentwässerung Kamen erfolgt ist und diese keine Mängel ergeben hat.</p>	<p>Kanalisation einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, wenn nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen eine Abnahme durch die Stadtentwässerung Kamen erfolgt ist und diese keine Mängel ergeben hat.</p>	
<p>4. Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	<p>4. Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	
<p>1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser</p>	<p>1. Kanäle für Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser</p>	
<p>1.1 der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100</p>	<p>1.1 der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>1.2 Grundstücksanschlussleitungen: Mindestdurchmesser DN 150 und 2% Gefälle</p>	<p>1.2 Grundstücksanschlussleitungen: Mindestdurchmesser DN 150 und 2% Gefälle</p>	
<p>1.3 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen</p>	<p>1.3 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen</p>	
<p>1.4 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden</p>	<p>1.4 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden</p>	
<p>1.5 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich</p>	<p>1.5 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich</p>	
<p>1.6 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten</p>	<p>1.6 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten</p>	
	<p>1.7 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser</p>	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>1.7 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden.</p> <p>1.8 die Hausanschlussleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen</p> <p>1.9 Höhendifferenzen größer 0,3 m sind mit einem im Schacht innen liegenden Absturz zu überwinden</p> <p>1.10 Als frostfreie Tiefe gelten 0,80 m unter der Oberfläche</p>	<p>generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden.</p> <p>1.8 die Hausanschlussleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen</p> <p>1.9 Höhendifferenzen größer 0,65 m sind mit einem im Schacht innen liegenden Absturz zu überwinden</p> <p>1.10 Als frostfreie Tiefe gelten 0,80 m unter der Oberfläche</p> <p>1.11 Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat im oberen Rohrbereich (zwischen 10 und 2 Uhr) zu erfolgen. Die Anschlussöffnungen sind mittels Kernbohrgerät herzustellen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung, da ansonsten technisch nicht ausführbar</i></p>
<p>2. Revisionsschächte</p> <p>2.1 Das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen.</p> <p>2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen</p> <p>2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder</p>	<p>2. Revisionsschächte</p> <p>2.1 Das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen.</p> <p>2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen</p> <p>2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein</p>	<p><i>Redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung der baulichen Ausführung</i></p>

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>aus dem Werkstoff PE hergestellt sein</p> <p>2.4 Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig</p> <p>2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig</p> <p>2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte folgenden Innendurchmesser (d) haben:</p> <p style="padding-left: 40px;">t < 1,30 m d = DN 800</p> <p style="padding-left: 40px;">t > 1,30 m d = DN 1000</p> <p>2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben</p> <p>2.8 Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig</p> <p>2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen</p> <p>2.10 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.</p>	<p>2.4 Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig</p> <p>2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig</p> <p>2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte folgenden Innendurchmesser (d) haben:</p> <p style="padding-left: 40px;">t < 1,30 m d = DN 800</p> <p style="padding-left: 40px;">t > 1,30 m d = DN 1000</p> <p>2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben</p> <p>2.8 Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig</p> <p>2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen</p> <p>2.10 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.</p> <p>2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

<p>2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig</p> <p>2.12 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen</p> <p>2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)</p> <p>2.14 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden</p> <p>3. Absturzbauwerke</p> <p>3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig</p> <p>3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig</p> <p>3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten</p> <p>3.4 ein innen liegender Absturz ist gegebenenfalls an der Schachtwandung zu befestigen</p>	<p>vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig</p> <p>2.12 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen</p> <p>2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)</p> <p>2.14 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden</p> <p>3. Absturzbauwerke</p> <p>3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig</p> <p>3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig</p> <p>3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten</p> <p>3.4 ein innen liegender Absturz ist an der Schachtwandung zu befestigen</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der baulichen Ausführung</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Anlage II (zu § 7 Abs. 5) - Grenzwerte und Anforderungen

Bei Einleitungen von Abwasser (**häusliches**, **gewerbliches**, **industrielles** und ähnliches **Schmutzwasser**; **Niederschlagswasser**; **Fremdwasser**) sind für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende Grenzwerte oder/und Anforderungen einzuhalten:

Synopsis zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

1.	Temperatur	35 °C
2.	pH-Wert	6,5 - 10,0
3.	Absetzbare Stoffe	
	a) biologisch abbaubare:	10 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
	b) biologisch nicht abbaubare:	0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
4.	CSB/BSB5 im Verhältnis	1,5-2,0
5.	Aluminium, Eisen	begrenzt durch Ziffer 3 b
6.	Stickstoff aus	
	- Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l
	- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
7.	Cyanid (CN)	
	- leicht freisetzbar	0,2 mg/l
	- gesamt	20 mg/l
8.	Fluorid (F)	50 mg/l
9.	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
10.	Sulfid (S)	2 mg/l
11.	Gesamt-Phosphorverbindungen	15 mg/l
12.	Organische halogenfreie Lösemittel entsprechend spezieller Festlegung	
13.	Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ -OH)	100 mg/l;
	bei toxischen und biologisch nicht abbaubaren Phenolen wird der Wert durch spezielle Regelung niedriger festgelegt	
14.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17	250 mg/l
15.	Kohlenwasserstoffe gesamt (Mineralölkohlenwasserstoffe),	
	- nach Abscheidung gem. DIN 1999	50 mg/l
	- nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l
16.	Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
17.	Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
18.	Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
19.	Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
20.	Chrom VI (Chromat als Cr)	0,2 mg/l
21.	Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

22.	Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
23.	Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
24.	Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
25.	Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
26.	Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	
	- je Einzelstoffe	0,5 mg/l
	- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan (als Chlor -Cl-)	5 mg/l
27.	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
28.	freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

ANHANG III Tabelle 1: Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
1	Aldrin (jeweils Summe Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin)	Liste I - 18 TochterRL	IX	0,01/0,005 [^])	µg/l	
2	2-Amino-4-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-85-2
3	Anthracen	Liste I - 99 GewQV	X*	0,01	µg/l	120-12-7
4	Arsen	Liste I - 99 GewQV	VIII	40	mg/kg	7440-38-2
5	Azinphosethyl	Liste I - 15	VIII	0,01	µg/l	2642-71-9
6	Azinphosmethyl	Liste I - 15	VIII	0,01	µg/l	86-50-0
7	Benzol	Liste I - 99 GewQV	X	10	µg/l	71-43-2
8	Benzidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	92-87-5
9	Benzylchlorid (a- Chlortoluol)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	100-44-7
10	Benzylidenchlorid (a,a- Dichlortoluol)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	98-87-3
11	Biphenyl	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	92-52-4
12	Cadmium	Liste I - 18 TochterRL	IX/X**	1/0,5 [^])	µg/l	7440-43-9
13	Tetrachlorkohlenstoff	Liste I - 18 TochterRL	IX	12	µg/l	56-23-5

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
14	Chloralhydrat	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	302-17-0
15	Chlordan (cis und trans)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,003	µg/l	57-74-9
16	Chloressigsäure	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	79-11-8
17	2-Chloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	3	µg/l	95-51-2
18	3-Chloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	108-42-9
19	4-Chloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,05	µg/l	106-47-8
20	Chlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	108-90-7
21	1-Chlor-2,4- dinitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	5	µg/l	97-00-7
22	2-Chlorethanol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	107-07-3
23	Chloroform (Trichlormetha	Liste I - 18 TochterRL	IX/X	12	µg/l	67-66-3
24	4-Chlor-3- Methylphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	59-50-7
25	1- Chlornaphthali n	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	90-13-1
26	Chlornaphthali ne (techn. Mischung)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,01	µg/l	

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
27	4-Chlor-2-nitroanilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	3	µg/l	89-63-4
28	1-Chlor-2-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	88-73-3
29	1-Chlor-3-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	121-73-3
30	1-Chlor-4-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	100-00-5
31	4-Chlor-2-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	89-59-8
32	2-Chlor-4-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	121-86-8
32	2-Chlor-6-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	83-42-1
32	3-Chlor-4-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	121-73-3
32	4-Chlor-3-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	89-60-1
32	5-Chlor-2-nitrotoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	5367-28-2
33	2-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-57-8
34	3-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-43-0
35	4-Chlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-48-9

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
36	Chloropren	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	126-99-8
37	3-Chlorpropen (Allylchlorid)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	107-05-1
38	2-Chlortoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-49-8
39	3-Chlortoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-41-8
40	4-Chlortoluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	106-43-4
41	2-Chlor-p-toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	615-65-6
42	3-Chlor-o-Toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	87-60-5
42	3-Chlor-p-Toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-74-9
42	5-Chlor-o-Toluidin	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-79-4
43	Coumaphos	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,07	µg/l	56-72-4
44	Cyanurchlorid (2,4,6- Trichlor-1,3,5-triazin)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	108-77-0
45	2,4-D	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	94-75-7
46	4,4-DDT	Liste I - 18 TochterRL	IX	10	µg/l	50-29-3

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
47	Demeton (Summe von Demeton-o und -s)	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	8065-48-3
47	Demeton-o	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	298-03-3
47	Demeton-s	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	126-75-0
47	Demeton-s-methyl	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	919-86-8
47	Demeton-s-methyl-sulphon	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	17040-19-6
48	1,2-Dibromethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	2	µg/l	106-93-4
49-51	Dibutylzinn-Kation	Liste I - 99 GewQV	VIII	100 bzw. 0,01	µg/kgµg/l	14488-53-0
52	2,4/2,5-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	2	µg/l	
52	2,3-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	608-27-5
52	2,4-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	554-00-7
52	2,5-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-82-9
52	2,6-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	608-31-1
52	3,4-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,5	µg/l	95-76-1

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
52	3,5-Dichloranilin	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	626-43-7
53	1,2-Dichlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-50-1
54	1,3-Dichlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	541-73-1
55	1,4-Dichlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-46-7
56	Dichlorbenzidine	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	
57	Dichlordiisopropylether	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-60-1
58	1,1-Dichlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	75-34-3
59	1,2-Dichlorethan	Liste I - 18 TochterRL	IX/X	10	µg/l	107-06-2
60	1,1-Dichlorethen (Vi - nylidenchlorid)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	75-35-4
61	1,2-Dichlorethen	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	540-59-0
62	Dichlormethan	Liste I - 99 GewQV	X	10	µg/l	75-09-2
63	1,2-Dichlor-3- nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	3209-22-1
63	1,2-Dichlor-4- nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	99-54-7

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
63	1,3-Dichlor-4-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	611-06-3
63	1,4-Dichlor-2-nitrobenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	89-61-2
64	2,4-Dichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	120-83-2
65	1,2-Dichlorpropan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	78-87-5
66	1,3-Dichlorpropan-2-ol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	96-23-1
67	1,3-Dichlorpropen	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	542-75-6
68	2,3-Dichlorpropen	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	78-88-6
69	Dichlorprop	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	120-36-5
70	Dichlorvos	Liste I – 15	VIII	0,0006	µg/l	62-73-7
71	Dieldrin (siehe Aldrin)	Liste I – 18	IX	0,01/0,005	µg/l	60-57-1
		TochterRL		^)		
72	Diethylamin	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	109-89-7
73	Dimethoat	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	60-51-5

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
74	Dimethylamin	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	124-40-3
75	Disulfoton	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,004	µg/l	298-04-4
76	Endosulfan	Liste I – 15	X*	0,1	µg/l	115-29-7
77	Endrin (siehe Aldrin)	Liste I – 18 TochterRL	IX	0,01/0,005 ^)	µg/l	72-20-8
78	Epichlorhydrin	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-89-8
79	Ethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	100-41-4
80	Fenitrothion	Liste I – 15	VIII	0,009	µg/l	122-14-5
81	Fenthion	Liste I – 15	VIII	0,004	µg/l	55-38-9
82	Heptachlor	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	76-44-8
82	Heptachlorepoxyd	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	1024-57-3
83	Hexachlorbenzol	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,03	µg/l	118-74-1
83	Hexachlorbenzol	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,03	µg/l	118-74-1
84	Hexachlorbutadien	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,1	µg/l	87-68-3

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
85	Hexachlorcyclohexan gesamt (alle Isomere)	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	0,05 /0,0	µg/l	
86	Hexachlorethan	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	67-72-1
87	Isopropylbenzol (Cu- mol)	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	98-82-8
88	Linuron	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	330-55-2
89	Malathion	Liste I – 15	VIII	0,02	µg/l	121-75-5
90	MCPA	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	94-74-6
91	Mecoprop	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	7085-19-0
92	Quecksilber	Liste I – 18 TochterRL	IX/X**	1/0, 5°)	µg/l	7439-97-6
93	Methamidophos	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	10265-92- 6
94	Mevinphos	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,00 02	µg/l	7786-34-7
95	Monolinuron	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	1746-81-2
96	Naphthalin	Liste I – 99 GewQV	X*	1	µg/l	91-20-3

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
97	Omethoat	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	1113-02-6
98	Oxydemeton-methyl	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	301-12-2
99	Benzo(a)pyren	Liste I – 99 GewQV	X**	0,01	µg/l	50-32-8
99	Benzo(b)fluoranthen	Liste I – 99 GewQV	X**	0,02 5	µg/l	205-99-2
99	Benzo(ghi)perylen	Liste I – 99 GewQV	X**	0,02 5	µg/l	191-24-2
99	Benzo(k)fluoranthen	Liste I – 99 GewQV	X**	0,02 5	µg/l	207-08-9
99	Fluoranthen	Liste I – 99 GewQV	X**	0,02 5	µg/l	206-44-0
99	Ideno(1.2.3-cd)pyren	Liste I – 99 GewQV	X**	0,02 5	µg/l	193-39-5
100	Parathion-Ethyl	Liste I – 15	VIII	0,00 5	µg/l	56-38-2
100	Parathion-Methyl	Liste I – 15	VIII	0,02	µg/l	298-00-0
101	PCB-28	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg/ ng/l	7012-37-5
101	PCB-52	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	35693-99- 3
101	PCB-101	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	37680-73- 2

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
101	PCB-118	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	31508-00- 6
101	PCB-138	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	35065-28- 2
101	PCB-153	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw.0,5	µg/kg ng/l	35065-27- 1
101	PCB-180	Liste I - 99 GewQV	VIII	20 bzw. 0,5	µg/kg ng/l	35065-29- 3
102	Pentachlorphenol	Liste I - 18 TochterRL	IX/X*	2	µg/l	87-86-5
103	Phoxim	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,008	µg/l	14816-18- 3
104	Propanil	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	709-98-8
105	Pyrazon (Chloridazon)	Liste I - 99	VIII	0,1	µg/l	1698-60-8
		GewQV				
106	Simazin	Liste I - 15	X*	0,1	µg/l	122-34-9
107	2,4,5-T	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	93-76-5
108	Tetrabutylzinn	Liste I - 99 GewQV	VIII	40 bzw. 0,001	µg/kg µg/l	1461-25-2
109	1,2,4,5-Tetrachlorbenzol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-94-3

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
110	1,1,2,2-Tetrachlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	79-34-5
111	Tetrachlorethen	Liste I - 18 TochterRL	IX	10	µg/l	127-18-4
112	Toluol	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-88-3
113	Triazophos	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,03	µg/l	24017-47-8
114	Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	126-73-8
115	Tributylzinnoxid	Liste I - 15	X**	25	µg/kg	56-35-9
116	Trichlorfon	Liste I - 99 GewQV	VIII	0,002	µg/l	52-68-6
117	1,2,3-Trichlorbenzol	Liste I - 18 TochterRL	IX/X*	0,4	µg/kg	87-61-6
117	1,3,5-Trichlorbenzol					108-70-3
117	1,2,4-Trichlorbenzol					120-82-1
118	Summe der 3 Trichlorbenzole)	Liste I - 18 TochterRL	IX/X*	0,4	µg/l	
119	1,1,1-Trichlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	71-55-6
120	1,1,2-Trichlorethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	79-00-5

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
121	Trichlorethen	Liste I - 18 TochterRL	IX	10	µg/l	79-01-6
122	2,4,5-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	95-95-4
122	2,4,6-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	88-06-2
122	2,3,4-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	15950-66-0
122	2,3,5-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	933-78-8
122	2,3,6-Trichlorphenol	Liste I - 99 GewQV	VIII	1	µg/l	933-75-5
122	3,4,5-Trichlorphenol	Liste I - 99	VIII	1	µg/l	609-19-8
		GewQV				
123	1,1,2- Trichlortrifluoethan	Liste I - 99 GewQV	VIII	10	µg/l	76-13-1
124	Trifluralin	Liste I – 15	VIII	0,1	µg/l	1582-09-8
125- 127	Triphenylzinn-Kation	Liste I – 15	VIII	20 bzw. 0,5	µg/kg µg/l	668-34-8
128	Vinylchlorid (Chlorethylen)	Liste I – 99 GewQV	VIII	2	µg/l	75-01-4
129	1,2-Dimethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	95-47-6

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
129	1,3-Dimethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	108-38-3
129	1,4-Dimethylbenzol	Liste I – 99 GewQV	VIII	10	µg/l	106-42-3
130	Isodrin (siehe Aldrin)	Liste I – 18 TochterRL	IX	0,01/0,005^)	µg/l	465-73-6
131	Atrazin	Liste I – 15	X*	0,1	µg/l	1912-24-9
132	Bentazon	Liste I – 99 GewQV	VIII	0,1	µg/l	25057-89-0
L.II	Ametryn	Liste II	VIII	0,5	µg/l	834-12-8
L.II	Bromacil	Liste II	VIII	0,6	µg/l	314-40-9
L.II	Chlortoluron	Liste II	VIII	0,4	µg/l	15545-48-9
L.II	Chrom	Liste II	VIII	640	mg/kg	7440-47-3
L.II	Cyanid	Liste II	VIII	0,01	mg/l	57-12-5
L.II	Etrimphos	Liste II	VIII	0,004	µg/l	38260-54-7
L.II	Hexazinon	Liste II	VIII	0,07	µg/l	51235-04-2
L.II	Kupfer	Liste II	VIII	160	mg/kg	7440-50-8

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
L.II	Metazachlor	Liste II	VIII	0,4	µg/l	67129-08-2
L.II	Methabenzthiazuron	Liste II	VIII	2	µg/l	18691-97-9
L.II	Metolachlor	Liste II	VIII	0,2	µg/l	51218-45-2
L.II	Prometryn	Liste II	VIII	0,5	µg/l	7287-19-6
L.II	Terbutylazin	Liste II	VIII	0,5	µg/l	5915-41-3
L.II	Zink	Liste II	VIII	800	mg/kg	7440-66-6
L.II	Blei	Liste II	X*	100	mg/kg	7439-92-1
L.II	Diuron	Liste II	X*	0,1	µg/l	330-54-1
L.II	Isoproturon	Liste II	X*	0,1	µg/l	34123-59-6
L.II	Nickel	Liste II	X	120	mg/kg	7440-02-0
L.II	Antimon	Liste II	VIII	6	mg/kg	7440-36-0
L.II	Barium	Liste II	VIII	1.000	mg/kg	7440-39-3
L.II	Beryllium	Liste II	VIII	10	mg/kg	7440-41-7

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
LII	Bor	Liste II	VIII	0,5	mg/l	7440-42-8
LII	Fluorid	Liste II	VIII	1	mg/l	
LII	Kobalt	Liste II	VIII	80	mg/kg	7440-48-4
LII	Molybdän	Liste II	VIII	5	mg/kg	7439-98-7
LII	Propazin	Liste II	VIII	0,1	µg/l	139-40-2
LII	Selen	Liste II	VIII	4	mg/kg	7782-49-2
LII	Silber	Liste II	VIII	2	mg/kg	7440-22-4
LII	Tellur	Liste II	VIII	1	mg/kg	13494-80-9
LII	Thallium	Liste II	VIII	4 mg/kgbzw. 0,1 µg/l		7440-28-0
LII	Titan	Liste II	VIII	10.000	mg/kg	7440-32-6
LII	Uran	Liste II	VIII	3	µg/l	7440-61-1
LII	Vanadium	Liste II	VIII	200	mg/kg	7440-62-2
LII	Zinn	Liste II	VIII	20	mg/kg	7440-31-5

Synopse zur Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

EG-Nr.	Stoffname	Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II	Anhang der WRRL	Grenzwert QZ/QN/Q K für Bericht 2002 bis 2004	Einheit	CAS-Nr
LII	Gesamt P/PO4	Liste II	VIII			
LII	Ammonium-N	Liste II	VIII			
LII	Nitrit-N	Liste II	VIII			
LII	Gesamtstickstoff	Liste II	VIII			
WRRL	Pentabromdiphenylether	ohne Zuordnung	X**			32534-81-9
WRRL	C10-13 Chloralkane	ohne Zuordnung	X**			
WRRL	Chlorfenvinphos	ohne Zuordnung	X			470-90-6
WRRL	Chlorpyriphos	ohne Zuordnung	X*			2921-88-2
WRRL	Di(2-ethylhexyl)phthalate	ohne Zuordnung	X*			117-81-7
WRRL	Nonylphenol	ohne Zuordnung	X**			25154-52-3
WRRL	Octylphenol	ohne Zuordnung	X*			1806-26-4
WRRL	Pentachlorbenzol	ohne Zuordnung	X**			608-93-5

°) in Übergangsgewässern

*zu überprüfender prioritärer Stoff

^) in Küstengewässern

** prioritär gefährlicher Stoff

(Isomere Stoffe werden unter derselben Nummer geführt.)